

Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 3. April 2012

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

Zu 2012/145 Architekt und Ortsplaner Florin Frick und Gemeindebauführer Thomas Meier

2012/145 Genehmigung Bauordnung und Zonenplan

Sachverhalt Die überarbeitete Bauordnung sowie der mit überlagerten Zonen ergänzte Zonenplan wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 14. Februar 2012 im Einzelnen vorgestellt und durch diesen mit Gemeinderatsbeschluss 2012/129 zur Kenntnis genommen. Die Plankner Bevölkerung wurde am 29. Februar 2012 anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung über die neue Bauordnung und den neuen Zonenplan informiert. Dabei wurden insbesondere die Änderungen und die Anpassungen gegenüber der Bauordnung 2008 erläutert und erklärt. Aufgrund der an der öffentlichen Veranstaltung geführten Diskussion und der Rückmeldung aus der Bevölkerung wurden folgende Themen in der Projektgruppe nochmals diskutiert und behandelt:

Anpassung der Ausnutzungsziffer (AZ)

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bauordnung im Jahr 2008 wurde vor allem aufgrund der immer dicker werdenden Aussenwände (Energiesparmassnahmen im Sinne der Energiestadt Planken) die Ausnutzungsziffer von 0.45 auf 0.50 bei offener Bauweise bzw. von 0.55 auf 0.60 bei der Gruppenbauweise erhöht. Dieses Argument wird jedoch in Folge des Inkrafttretens des neuen Baugesetzes und der darin festgelegten neuen Berechnungsart der Bruttogeschossfläche (ohne Aussenwände) zur Gänze entkräftet. Durch die neue Berechnungsart erhöht sich die Ausnutzung bei gleich bleibender Ausnutzungsziffer faktisch um rund 15 % - 20 %. Wie an der öffentlichen Veranstaltung aufgezeigt, kann bei der Beibehaltung der Ausnutzungsziffer je nach Grösse des Grundstückes die Aus-

nützung unter Einhaltung anderer einschränkender Bestimmungen der Bauordnung (Grenzabstände, Gebäudehöhe, Grünflächenziffer) gar nicht realisiert werden. Das Argument, mit der Anpassung der Ausnutzungsziffer werde eine verdichtete Bauweise verhindert, überzeugt nicht, da die Bauordnung im Falle der Gruppenbauweise bereits eine rund 20 % höhere Ausnutzung gegenüber der offenen Bauweise bzw. der Regelbauweise vorsieht. Damit fördert die Gemeinde Planken das verdichtete Bauen wie keine andere Gemeinde in Liechtenstein. An der öffentlichen Informationsveranstaltung wurde auch angeführt, dass in anderen Gemeinden mit Planken vergleichbare Gebiete (z.B. Hinterschellenberg) ebenfalls die AZ 0.50 betrage und trotzdem einen dörflichen Charakter ausweisen würden. Dazu ist zu bemerken, dass im Hinterschellenberg in den wenigsten Fällen, wie übrigens auch in Planken, die AZ voll ausgeschöpft wurde und das heutige Sichtbare in keinsten Weise einer AZ von 0.50 (nach alter Berechnungsart) entspricht. Die Auswirkungen einer Beibehaltung der Ausnutzungsziffer werden erst in 10 bis 20 Jahren richtig zur Geltung kommen. Die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan spricht sich für den Erhalt des Dorfcharakters der Gemeinde Planken aus und empfiehlt dem Gemeinderat, die Ausnutzungsziffer von 0.50 auf 0.45 bei offener Bauweise und von 0.60 auf 0.55 bei der Gruppenbauweise anzupassen. Auch nach diesen Anpassungen ist die mögliche Ausnutzung gegenüber der Berechnungsweise nach dem alten Baugesetz immer noch leicht höher.

Vordach

Die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan ist der Ansicht, dass die mit der Bauordnung 2008 eingeführte Vordach-Bestimmung (mindestens 40cm Breite) zur Erhaltung des Ortsbildes von Planken beiträgt und daher diese Bestimmung in der bestehenden Form beibehalten werden sollte.

Dachbündiger Einbau von Sonnenenergieanlagen bei Neubauten

Diese neue Bestimmung schreibt vor, dass bei Neubauten Sonnenenergieanlagen dachbündig einzubauen sind. Es wurde bemängelt, dass durch diese Vorschrift zukünftig Bauschäden generiert werden. Dies kann die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan nicht nachvollziehen. Bauschäden werden allenfalls durch einen unsachgemässen Einbau von Sonnenenergieanlagen ausgelöst, jedoch nicht durch die Bestimmung in der Bauordnung. Gemäss Auskunft von Fachleuten, führt ein dachbündiger Einbau von Sonnenenergieanlagen bei einem fachgerechten Dachaufbau mit entsprechender Hinterlüftung zu keinen Bauschäden. Auch mehrere andere Gemeinden in Liechtenstein haben eine solche Bestimmung in ihrer Bauordnung bzw. Reglement aufgenommen. Die Projektgrup-

pe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan empfiehlt dem Gemeinderat diese Bestimmung im Sinne des Ortsbildes und einer homogenen Dachlandschaft wie vorgesehen in die neue Bauordnung zu integrieren.

Stützmauern

An der öffentlichen Informationsveranstaltung wurden Bedenken geäussert, ob man mit 1.25 Meter hohen Stützmauern in den Steilhanglagen von Planken auskomme. Die Bestimmung in der neuen Bauordnung lautet: "Künstliche Böschungen wie auch Stützmauern sind auf das Unerlässliche zu beschränken und dürfen in der Regel eine maximale Höhe von 1.25 Meter nicht überschreiten." Der gewählte Wortlaut „in der Regel“ deutet bereits darauf hin, dass auch Ausnahmen diesbezüglich möglich sind. Jedoch sollen nach der neuen Bauordnung Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften als Ausnahmen dann zulässig sein, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sich dadurch eine bessere architektonische Lösung wie auch Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild ergibt. Die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan empfiehlt dem Gemeinderat diese Bestimmung wie vorgesehen in die neue Bauordnung aufzunehmen. Damit wird bei höheren Stützmauern ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung gelegt.

Temporäre Deponiezone

Obwohl gemäss dem heutigen Stand der Deponieplanungen das Plankner Hoheitsgebiet „Ställawes“ bis ins Jahr 2075 nicht als Deponiestandort benötigt wird, empfiehlt die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan dem Gemeinderat, aus folgenden Gründen die Temporäre Deponiezone als überlagerte Zone im Zonenplan darzustellen. Die Regierung hat am 19. Juni 2007 mit einem Grundsatzbeschluss (RA 2007/1751-8802) den für den Deponiestandort Ställa festgelegte Betrachtungsperimeter als Basis für die weiteren Planungen für Kiesabbau und Deponie genehmigt und angeordnet, dass die Deponiezone als eine temporäre der bestehenden Grundnutzung überlagerte Zone auszuscheiden ist. Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses wurde die Temporäre Deponiezone auch als überlagerte Zone in die Bauordnung 2008 aufgenommen. Eine Darstellung im Zonenplan erfolgte versehentlich nicht. Die Gemeinde Schaan hat in ihrem Zonenplan den Betrachtungsperimeter des Deponiestandes Ställa als überlagernde Zone ausgeschieden. Die ausgeschiedene Temporäre Deponiezone auf dem Schaaner Hoheitsgebiet umschliesst die Plankner Ställawes vollständig. Um diese Lücke zu schliessen und damit das halbfertige Ausscheidungsverfahren der Temporären Deponiezone abzuschliessen, ist diese auch in den Plankner Zonenplan als überlagernde Zone aufzunehmen. Eine Abänderung des von der Re-

gierung genehmigten Betrachtungsperimeters der Deponie Ställa wäre nur in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schaan sinnvoll.

Auf Grund der oben aufgeführten Überlegungen wird seitens der Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan empfohlen, gegenüber der dem Gemeinderat am 14. Februar 2012 vorgestellten Fassung der Bauordnung keine Änderungen vorzunehmen.

Die neue Bauordnung und der mit überlagerten Zonen ergänzte Zonenplan liegen nun dem Gemeinderat zur abschliessenden Genehmigung vor. Die Genehmigung der neuen Bauordnung und des Zonenplanes unterliegt der Ausschreibung zum Referendum. Bezüglich des Zonenplanes ist zudem ein öffentliches Planauflageverfahren durchzuführen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die neue Bauordnung und der mit überlagerten Zonen ergänzte Zonenplan zu genehmigen und bezüglich des Zonenplanes die öffentliche Planaufgabe durchzuführen. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. c) zum Referendum ausgeschrieben.

2012/146 Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung vom 13. März 2012

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2012 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2012/147 Erstellung Brunnen in der Schwemmi auf Gafadura

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2011/64 vom 16. August 2011 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Generelle Wasserversorgung der Alpen Gafadura und Rütli. Dieses sieht unter anderem eine Erweiterung von drei Brunnenplätzen vor. Im letzten Jahr konnten bereits zwei davon errichtet und in Betrieb genommen werden. Der letzte zu erstellende Brunnenplatz liegt im Bereich Schwemmi im südlichen Bereich der Alp Gafadura. Der Brunnen soll aufgrund der grossen Distanzen für das Vieh zwischen dem äussersten Punkt im Süden der Alp und dem Brunnen beim Alpstall gebaut werden. Ein Versuch im letzten Jahr mit einem provisorischen Brunnen hat gezeigt, dass die Weide besonders bei schlechtem Wetter wesentlich weniger leidet, wenn das Vieh eine kürzere Distanz zurücklegen muss. Die Auftragsvergabe für die Erstellung des Brunnens erfolgt über das

Land bzw. über die Berggebietssanierung, die auch die Kosten mit 60 % subventioniert. Der 40 %-Kostenanteil der Gemeinde Planken beläuft sich auf rund CHF 12'000.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Erstellung eines Brunnenplatzes in der Schwemmi auf der Alp Gafadura zuzustimmen und den Kostenanteil der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 12'000.00 zu genehmigen.

2012/148 Sanierung Trockenmauer zwischen Alphütte und Alpstall auf Rütli

Sachverhalt Die Trockensteinmauer zwischen der Alphütte und dem Alpstall Rütli ist in einem sehr schlechten Zustand. Es haben sich bereits einige Steine aus der Mauer gelöst und weitere drohen herauszufallen. Deshalb sollte die gesamte Mauer saniert werden. Dazu soll die Mauer abgebrochen, zurückversetzt und wieder aufgebaut werden. Die zukünftige Mauer wird im Sinne einer Absturzsicherung niedriger ausgeführt werden. Durch die Zurückversetzung bietet sich mehr Platz zum Wenden. Für die Sanierungsarbeiten liegt ein Angebot von Heinrich Gantner, Planken, in Höhe von CHF 15'000.00 vor. Im Budget 2012 sind für diese Arbeiten CHF 15'000.00 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Sanierung der Trockenmauer zwischen der Alphütte und dem Alpstall auf Rütli zu genehmigen und den entsprechenden Auftrag an Heinrich Gantner, Planken, zum Offertpreis von CHF 15'000.00 inkl. MWSt. zu vergeben.
Ausstand: Norbert Gantner

2012/149 Erneuerung der Betonplatte vor dem Alpstall auf Rütli

Sachverhalt Die Betonplatte vor dem Alpstall Rütli weist einige Mängel auf. So sind in den letzten Jahren vermehrt Risse entstanden, in denen Gras wächst. Bei den grösseren Rissen können die Erde und der Mist nur mit grosser Mühe entfernt werden. Eine Reparatur der vorhandenen Risse ist nicht zielführend, da immer wieder neue Risse entstehen. Bei der Begehung des Gemeinderates im letzten Jahr wurde vorgeschlagen, die gesamte Betonplatte zu erneuern. Für die Erneuerungsarbeiten liegt ein Angebot von Heinrich Gantner, Planken, in Höhe von CHF 11'500.00 vor.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Erneuerung der Betonplatte vor dem Alpstall auf Rütli zu genehmigen und den entsprechenden Auftrag an Hein-

rich Gantner, Planken, zum Offertpreis von CHF 11'500.00 inkl. MWSt. zu vergeben.

Ausstand: Norbert Gantner

2012/150 Genehmigung Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen im Plankner Hoheitsgebiet

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/135 vom 13. März 2012 wurde die Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen in Anwesenheit von Dr. Felix Näscher und Wolfgang Kersting vom Amt für Wald, Natur und Landschaft eingehend beraten und der Gemeinderat beschloss, die diesbezügliche Beschlussfassung in Absprache mit den betroffenen Nachbargemeinden Schaan und Triesenberg vorzunehmen. Desweiteren wurde vereinbart, aus Sicht der Gemeinde Planken fehlende Wanderwege auf dem Plankner Hoheitsgebiet in die für die Schon- und Winterruhezonen relevante Kartierung aufzunehmen, nachdem diese Zonen nur auf ausgewiesenen Wanderwegen begangen werden dürfen. Der Gemeinderat behielt sich zudem vor, weitere Auflagen zu machen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Schaan die vorgeschlagene Ausscheidung der Schon- und Winterruhezonen auf ihrem Hoheitsgebiet mit geringfügigen Anpassungen genehmigt. Auch der Gemeinderat von Triesenberg hat an seiner Sitzung vom 20. März 2012 der Festlegung von Winterruhezonen und der Schonzone Garselli mit gewissen Auflagen zugestimmt. Die Anpassungen und Auflagen der beiden Nachbargemeinden haben keine direkten Auswirkungen auf die geplanten Schon- und Winterruhezonen im Plankner Hoheitsgebiet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. die vorgeschlagene Schonzone im Gebiet Garselli und die vorgeschlagene Winterruhezone im rheintalseitigen Alpengebiet der Gemeinde Planken unter der Bedingung zu genehmigen, dass die von der Gemeinde Planken im beiliegenden Plan eingezeichneten Wanderwege in diesen Gebieten in die Kartierung aufgenommen werden. Diese Wege können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
2. die vorgeschlagene Winterruhezone im Naturschutzgebiet Schwabbrünnen und in der Ställawes zu genehmigen.
3. nach Ablauf der Jagdpachtperiode 2012 – 2021 die Notwendigkeit der Schon- und Winterruhezonen zu überprüfen. Sollten zwischenzeitlich die Wildverbiss- und Schälschäden an den Waldbeständen in diesen Zonen und im Wohngebiet zunehmen, sind umgehend entsprechende Gegenmassnahmen zu veranlassen.

2012/151 Landesweites Sportstättenkonzept

Sachverhalt Das geltende Sportstättenkonzept des Landes stammt aus dem Jahre 1995. Die Entwicklung der letzten Jahre und die Erfahrung beim Bau von Sportinfrastruktur und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen gaben Anlass, das Konzept zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Eine Arbeitsgruppe des Landes hat sich mit diesem Thema befasst und legt nun das überarbeitete Konzept vor. Zweck des Sportstättenkonzepts ist es, Richtlinien bzw. Leitlinien zur Verfügung zu stellen, nach welchen in Zukunft der Neubau, die Renovation und der Unterhalt von Sportinfrastruktur erfolgen sollen. Für bestehende Bauten aber auch zukünftige Bauvorhaben wurde ein verbindlicher Anforderungskatalog mit einem klar vorgegebenen Verfahren erstellt.

Oberstes Ziel ist die Koordination zwischen Land, Gemeinden und Dritten beim Neubau und der Renovation von Sportstätten im Sinne des Sports, um die infrastrukturellen Bedingungen für nationale Sportverbände zu verbessern. Das Sportstättenkonzept beinhaltet hierfür einen transparenten Raster in Form von klaren Kriterien, Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, die eine Sportanlage erfüllen muss, damit sie förderungswürdig ist. Weitere wesentliche Ziele, die mit der Neufassung des Sportstättenkonzepts verfolgt werden, sind die klare Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Abläufe und Verfahrensfragen sowie der Finanzierung und der Nutzung. Die Vorgaben der internationalen Sportverbände hinsichtlich der technischen Beschaffenheit sind zwingend zu beachten. Erfasst werden sowohl bestehende Anlagen, die unter Schaffung grösstmöglicher Synergien zwischen einzelnen Trägerschaften bestmöglich genutzt werden sollen, als auch Neubauten. Dadurch werden auch die Möglichkeiten und die Attraktivität von Liechtenstein als Sportstandort nach innen und nach aussen erhöht. Mittel- bis langfristig soll somit die Sportinfrastruktur vom Ist- zu einem anzustrebenden Sollzustand geführt werden. Dies kann mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Den Fragen der Finanzierung von Bau und Unterhalt der Sportanlagen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Land, Standortgemeinde, übrige Gemeinden, Landessportverbände und andere Dritte sind mögliche Kostenträger für Bauvorhaben betreffend die Sportinfrastruktur. Zukünftig sollen die Bau- bzw. Renovationskosten und Unterhalts bzw. Folgekosten von Gemeindesportanlagen zu 100 % von der Standortgemeinde getragen werden. Bei Leistungszentren/Stützpunkte bzw. Sportanlagen in landesweitem Interesse sollen die Kosten wie folgt aufgeteilt werden:

Bau- bzw. Renovationskosten:	50 % Standortgemeinde 30 % Land 20 % übrige Gemeinden
Unterhalts- bzw. Folgekosten:	100 % Standortgemeinde

Zur indirekten Mitfinanzierung der Miet- bzw. Nutzungskosten von in Landesinteresse stehenden Sportanlagen entrichtet das Land über die Sportförderung einen entsprechenden zweckgebundenen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den die Sportstätte nutzenden Landessportverband. Dies sofern der Verband nicht selbst hierfür aufkommen kann. Der Anteil, den die Verbände zu leisten haben, richtet sich nach deren Nutzung bzw. Belegung der Anlage und ist für den Einzelfall zu bestimmen. Gemäß Art. 8 lit. h) des Sportgesetzes kann das Land den Sport durch die Bereitstellung und den Unterhalt von Sportinfrastruktur fördern. Bei den zu teilenden Kosten handelt es sich um die Restkosten, die verbleiben, wenn man von den Totalkosten die Finanzierung durch Verbände und andere Dritte abzieht. Die Verbände sind dazu aufgefordert, sowohl beim Bau und der Renovation als auch beim Unterhalt eigenverantwortlich ihren finanziellen Beitrag zu leisten, sodass die öffentliche Hand grösstmöglich entlastet wird.

Die übrigen Gemeinden leisten einen Beitrag, da die Standortgemeinde durch ihre Bereitschaft ein Leistungszentren/Stützpunkte zu beherbergen die anderen Gemeinden von dieser Aufgabe entbindet und diese sich daher solidarisch beteiligen. Der jeweilige Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach ihrer Einwohnerzahl.

Im vorliegenden Konzept fehlen Angaben zum möglichen Sportstättenneubau der nächsten Jahre sowie Angaben über die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Planken als kleine Berggemeinde mit beschränktem Platzangebot wird sicherlich nur im Rahmen der „übrigen Gemeinden“ für das Konzept selbst und für die Mitfinanzierung in Frage kommen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das vorliegende Sportstättenkonzept zur Kenntnis zu nehmen. Die Zielsetzung einer landesweiten Koordination im Sportstättenbau wird begrüsst. Für eine abschliessende Beurteilung des vorliegenden Sportstättenkonzepts fehlen jedoch Angaben zu möglichen Sportstättenprojekten in den nächsten Jahren sowie zu deren Mitfinanzierung durch die Gemeinde Planken.

2012/152 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungsförderungsgesetz; FFG)**

Sachverhalt Das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz regelt die Ausgestaltung, Finanzierung und Organisation der Forschungs- und Innovationsförderung, welche sowohl den nachfrageorientierten als auch den schwerpunktorientierten Ansatz umfasst.

Grundsätzlich wird die Forschungs- und Innovationsförderung nach dem Gebot der höchstmöglichen wissenschaftlichen Qualität erfolgen. Mit den Forschungsinstitutionen sollen in Zukunft Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die so ausgestaltet sind, dass sie einerseits die „freie Forschung“ über eine Basisfinanzierung ermöglichen und andererseits mittels Leistungskatalog sowie damit verbundener Finanzierungskriterien die Forschungsexzellenz über den internationalen Wettbewerb nachhaltig gewährleisten. Mittels Zugang zu nationalen wie auch internationalen Förderprogrammen können und sollen die Forschungseinrichtungen Zweit- bzw. Drittmittel generieren

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.